

Verwaltungsgemeinschaft Allstedt-Kaltenborn mit Sitz in Allstedt

Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Piratenpartei LSA
Herr René Emcke
Richard-Wagner-Str. 44

06114 Halle

Mitgliedsgemeinden:

Stadt Allstedt, Beyernaumburg, Blankenheim, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme)
Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Sachbereich:

-2- Ordnungswesen

Diensträume:

06542 Allstedt, Forststraße 9

Auskunft erteilt:

Herr Hofmann

Telefon:

034652 / 86432, Fax -36

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

OW-hof

14.09.2009

AZ.: 32 83/20-00/2009

Plakatierung innerhalb der VGem Allstedt-Kaltenborn für: Bundestagswahlen am 27.09.2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihrem Antrag auf Plakatierung innerhalb der Orte der VGem Allstedt-Kaltenborn, für die Wahlen am 27.09.2009 wird hiermit stattgegeben.

Erlaubnisnehmer: PP LSA Herr Frank Blaschke, R.-Wagner-Str. 44 in 06114 Halle,

Umfang/Ort: Anbringen von Werbeplakaten, innerhalb der o. g. Orte der VGem Allstedt-Kaltenborn gem. ihrem Antrag

Dauer: vom 14.09.2009 längstens bis 10.10.2009 sind die Werbeschilder wieder abzunehmen,

Rechtsgrundlagen: Sondernutzungssatzung der jew. Gemeinde,

Auflagen: Siehe Anlage .

- Die Plakate sind regelmäßig auf deren Zustand zu kontrollieren, unansehnliche oder beschädigte Plakate sind zu entfernen.
- Nach Ablauf dieser Erlaubnis sind die Plakate und das Anbindematerial restlos zu entfernen.
- Das Plakatieren und Zukleben von Buswarteallen (Glasscheiben) ist grundsätzlich verboten!
- Treten an der für die Sondernutzung erlaubten Einrichtungen Schäden auf, sind diese der o.g. Erlaubnisbehörde anzuzeigen,

Haftungspflichtig für den Gebrauch der Einrichtungen ist der Erlaubnisnehmer.

Widerrufsvorbehalt: Diese Erlaubnis kann widerrufen werden, insbesondere zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter, bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder unvorhersehbaren Ereignissen.

Hinweis: Änderung, Erweiterung oder die Einstellung der Sondernutzung ist beim Verwaltungsamt Allstedt, Ordnungsamt anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer besitzt für die Dauer der Sondernutzung die Verkehrssicherungspflicht und haftet insoweit für alle infolge der Sondernutzung auftretenden Schäden. Er stellt die Stadt Allstedt und die o.g. Gemeinden, unbeschadet der Eigentumsverhältnisse, von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch richtet sich gegen die jew. Gemeinde. Der Widerspruch ist beim gemeinsamen Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Allstedt-Kaltenborn, Forststraße 9, 06542 Allstedt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Gez. Hofmann
Sachbearbeiter

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag	9.00-12.00 u. 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 u. 13.00-17.00 Uhr

Mitgliedsgemeinden:

Stadt Allstedt, Beyernaumburg, Blankenheim, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth,
Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen (Helme)
Nienstedt, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis

1. Werbeträger sind auf festen Untergrund aufgebrachte Plakate mit einer Gesamtgröße von weniger als 1 qm.
2. Werbeträger ohne gültige Plakette (Aufkleber) werden durch die Gemeinde kostenpflichtig entfernt.
3. Die Informationsträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
6. Das Anbringen der Werbeträger an Verkehrszeichen, Straßennamensschildern und Ampelanlagen sowie Kreuzungsgeländern, Wartehallen, Friedhöfen, Brückengeländern, Kabelverteiler, Trafostationen und dgl. ist **verboten!**
7. Beim Befestigen an Bäumen und Masten sind die Werbeträger grundsätzlich anzubinden! Bei Befestigung an Lichtmasten und Straßenlampen ist die Beleuchtung der Gehwege und Straßen nicht zu beeinträchtigen, die Farbanstriche dürfen nicht beschädigt werden. Zur Vermeidung von Schäden **ist isolierter Draht zu verwenden.**
8. Die Grundstückseigentümer oder Pächter sind um Erlaubnis zu fragen.
9. Offene Drahtenden sind nach hinten zu biegen, damit niemand durch hervorstehende Drahtenden geschädigt werden kann.
10. Die Werbeträger müssen gerade, auf keinen Fall versetzt oder schräg aufgehängt und sicher befestigt werden.
11. Das Anschrauben oder Annageln der Werbeträger an Bäume, Zäune oder Masten ist verboten. Auch das „Antackern“ der Plakate auf die Werbeträger ist unzulässig, wenn die Stiften an der Rückseite der Plakate hervorragen und zu Verletzungen führen können.
12. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
13. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.
14. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen.
15. Sollte einer oder mehrere der Info-Träger unansehnlich oder beschädigt worden sein, sind diese instand zu setzen.
16. Die Informationsträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
17. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Insbesondere das Befestigungsmaterial (Draht) ist wieder mitzunehmen.
18. Sollten die Informationsträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der mündlichen oder schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
19. Die Werbeträger müssen spätestens am Tage nach dem Beendigungstermin (bis:) abgebaut werden.
20. Zur Wahrung der Frist hat die Antragstellung 14 Tage vor Beginn der Plakatierung zu erfolgen.

Die Auflagen sind zu beachten!

SB 2, Amt für Ordnungswesen, Tel.: 034652/86432, Fax: 034652/86436

Allgemeine Sprechzeiten

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr